Heidelberg

Amt / Dienststelle
Kommunale Behindertenbeauftragte

Verwaltungsgebäude
Bürgeramt Mitte

Bearbeitet von
Christina Reiß

Zimmer
022

Telefon
06221 58-15590

Telefax
06221 58-49160

E-Mail
behindertenbeauftragte@heidelberg.de

Datum
11. Januar 2019

Stadt Heidelberg Postfach 10 55 20 69045 Heidelberg

- Stadtplanungsamt
- Per Mail -

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
9. November 2018

Unser Zeichen
KBB

Stellungnahme der Kommunalen Behindertenbeauftragten als Trägerin öffentlicher Belange zum Bebauungsplan "Bahnstadt - Bahnhofsplatz Süd"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. Dezember und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Bitte beachten Sie, dass die DIN 18024 in die DIN 18040 (Kapitel 6.5.) überführt wurde.

- Bei der Anlage von Spielplätzen bitte ich, auch bei der Wegeführung, die Belange von Menschen - sowohl Kindern auch Begleitpersonen - mit Mobilitätseinschränkung zu berücksichtigen.
-
- Bei der Kombination von Wohn- und Gewerberäumen in einem Gebäude verweise ich auf den Grundsatzbeschluss zum barrierefreien Bauen des Heidelberger Gemeinderats, der über die Anforderungen der L-BO (§35 und 39) hinausgeht.

- Es sollte grundsätzlich auf kontrastreiche Gestaltung geachtet werden, um Barrierefreiheit für Sehbehinderte und die allgemeine Sicherheit zu erhöhen.

- Bei Treppen sollten Handläufe vorgesehen und Treppenstufen kontrastreich markiert werden.

- Bei der Anlage von nebeneinanderliegenden Geh- und Radwegen sollte, wie üblich, ein taktiler Trennstreifen vorgesehen werden.

Abwasserzweckverband
Heidelberg

Abwasserzweckverband Heidelberg Tiergartenstraße 55 69121 Heidelberg

Stadtplanungsamt
Frau Jutta Schölch-Garhöfer
Palais Graimberg – Kornmarkt 5
69117 Heidelberg

Büro: Tiergartenstraße 55
Zimmer: 126
Bearbeitet von: Jürgen Feurer
Telefon: 0 62 21 / 417 443
e-mail: juergen.feurer@azv-heidelberg.de
Telefax: 0 62 21 / 41 18 68
Unser Zeichen: 3/fe

Ihr Schreiben vom: 17.12.2018
Ihr Zeichen: 61.12 Sh

Heidelberg, den 10. Jan. 2019

Stellungnahme Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Bahnstadt-Bahnstadt West

Hier: *1. Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §3 Absatz 2 Satz 3 BauGB*
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Absatz 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte, die bereits in der Stellungnahme vom 17.02.2016 mitgeteilt wurden, beachtet werden:

Den vorliegenden Unterlagen zufolge ist eine Nutzung unter anderem mit gastronomischen Betrieben geplant. Gemäß §17 der Abwassersatzug der Stadt Heidelberg sind „auf Grundstücken, auf denen Fette, ... in das Abwasser gelangen können, Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern...." Dies ist bei der Planung zu berücksichtigen,

An der Einleitungsstelle des Abwassers in die öffentliche Kanalisation sind die Vorschriften der Abwassersatzung der Stadt Heidelberg insbesondere die Grenzwerte mach § 6 Abs.2 einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Feurer
Dipl.-Ing. (FH)
Abteilungsleiter, Abwasserüberwachung

Netze BW GmbH · Postfach 80 03 43 · 70503 Stuttgart

Stadt Heidelberg
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Name Manfred Krehl
(Vorgang Nr.: 2019.0021)
Bereich NETZ TEPM
Telefon +49 711 289-82257
Telefax +49 711 289-83461
E-Mail m.krehl@netze-bw.de
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben 17.12.2018

Datum 09.01.2018

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften " Bahnstadt - Bahnstadt West "

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen.
Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Eine weitere Beteiligung unseres Unternehmens am Bebauungsplanverfahren ist nicht erforderlich.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i. A. Manfred Krehl

Rhein-Neckar-Kreis

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Gesundheitsamt
34.03 Gesundheitsschutz

Dienstgebäude 69115 Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 38 - 40

Aktenzeichen

Bearbeiter/in Albert Karras
Zimmer-Nr. 269
Telefon +49 6221 522-1823
Fax +49 6221 522-91823
E-Mail Albert.Karras@Rhein-Neckar-Kreis.de

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Datum 03.01.2019

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt
Kornmarkt 5
69117 Heidelberg

Bebauungsplan „Bahnstadt - Bahnstadt West“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie aus den Unterlagen zu entnehmen ist, sind bezüglich des Lärmschutzes Maßnahmen erforderlich, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen.

Nach Durchsicht der uns überlassenen Unterlagen (CD mit Schreiben vom 17.12.2018) bestehen gegen das o.a. Bebauungsplanverfahren aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken, wenn die in der Begründung Nr. 61.32.15.09 vom 03.09.2018 angeführten Punkte:

6.1 Belange gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse

- Verkehrsimmissionen
- Gewerbelärmimmissionen
- Sport und Freizeitanlagen
- Altlasten

berücksichtigt werden.

Anmerkung: 5.3 Grün (öffentliche Spielbereiche)

Im Rahmen der weiteren Objektplanung sollten vor konkreten Baumaßnahmen hygienisch relevante Wasser- Spielbereiche mit dem Gesundheitsamt abgestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Albert Karras

Rhein-Neckar-Kreis

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Gesundheitsamt
34.03 Gesundheitsschutz

Dienstgebäude 69115 Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 38 - 40

Aktenzeichen

Bearbeiter/in Albert Karras
Zimmer-Nr. 269
Telefon +49 6221 522-1823
Fax +49 6221 522-91823
E-Mail Albert.Karras@Rhein-Neckar-Kreis.de

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Datum 03.01.2019

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt
Kornmarkt 5
69117 Heidelberg

Bebauungsplan „Bahnstadt - Bahnstadt West“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie aus den Unterlagen zu entnehmen ist, sind bezüglich des Lärmschutzes Maßnahmen erforderlich, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen.

Nach Durchsicht der uns überlassenen Unterlagen (CD mit Schreiben vom 17.12.2018) bestehen gegen das o.a. Bebauungsplanverfahren aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken, wenn die in der Begründung Nr. 61.32.15.09 vom 03.09.2018 angeführten Punkte:

6.1 Belange gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse

- Verkehrsimmissionen
- Gewerbelärmimmissionen
- Sport und Freizeitanlagen
- Altlasten

berücksichtigt werden.

Anmerkung: 5.3 Grün (öffentliche Spielbereiche)

Im Rahmen der weiteren Objektplanung sollten vor konkreten Baumaßnahmen hygienisch relevante Wasser- Spielbereiche mit dem Gesundheitsamt abgestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Albert Karras

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Eisenbahn-Bundesamt, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe

Stadt Heidelberg
Postfach 10 55 20
Heidelberg

Bearbeitung: Petra Eisele
Telefon: +49 (721) 1809-141
Telefax: +49 (721) 1809-9699
e-Mail: EiseleP@eba.bund.de
sb1-kar-stg@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 08.01.2019

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
59142-591pt/017-2019#008

VMS-Nummer

Betreff: Heidelberg, Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Bahnstadt- West"
hier: 1. Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belangen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 BauGB
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Bezug: Ihr Schreiben vom 17.12.2018, 61.12 h

Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 21.12.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken:

Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn

- Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind,
- die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind.

Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.

Sollten die ehemaligen Bahnflächen noch nicht freigestellt sein, so ist dieses vorab zu beantragen. Aus Ihren Unterlagen geht nicht hervor, welche Flurstücks Nummern sich hinter den ehemaligen Bahnflächen verbergen.

Weiterhin dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Aus den mitgelieferten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob es zu irgendwelchen Änderungen kommt. Ergibt sich im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage (z.B. die Versetzung eines Oberleitungsmastens) sind diese Änderungen nur im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG zulässig. Wenn an den Bahnanlagen nichts geändert wird, bestehen keine Bedenken, die Flächen sind nachrichtlich darzustellen im B-Plan.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Bahnhofstraße 5, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Eisele

80.1 - Amt für Wirtschaftsförderung
und Wissenschaft

9. Januar 2019
Daniel Bumiller
Telefon: (58)30005

An
Stadtplanungsamt

Bebauungsplan „Bahnstadt West" -Offenlage
hier: Stellungnahme Amt 80

Anmerkungen:

Kapitel 1.1, 4.4

Kennzahlen Wohnbevölkerung/Arbeitsplätze

Wir bitten darum die Zielgrößen auf 6.500 – 6.800 Einwohner und 6.000 Arbeitsplätze zu aktualisieren.

Kapitel 3.5

Verkehr

ÖPNV-Konzept

Der Hauptbahnhof wird nach Süden hin geöffnet und erhält einen Zugang über die Verlängerung des Querbahnsteiges. Der Stadtteil Bahnstadt erhält so die direkte Anbindung an den Schienennah- und -fernverkehr. Der Stadtteil selbst wird mit einer Straßenbahnlinie bedient, die von der Eppelheimer Straße in die geplante „Grüne Meile" verlegt wurde. Die Erweiterung dieser Gleistrasse in Richtung Montpellierbrücke ist vorgesehen.

Die Erweiterung der Gleistrasse ist abgeschlossen. Die Strecke wurde im Dezember 2018 eröffnet.

Kapitel 6.3

Die an die Eppelheimer Straße und die Henkel-Teroson-Straße angrenzenden Gewerbegebiete sollen vorwiegend der Schaffung vielfältiger qualifizierter Arbeitsplätze in den Bereichen Verwaltung, Handel, Forschung und Dienstleistungen dienen.

Bitte die Bereiche „Handwerk" und „nicht wesentlich störendes verarbeitendes Gewerbe" ergänzen.

Netze BW GmbH · Postfach 80 03 43 · 70503 Stuttgart

Stadt Heidelberg
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Name Manfred Krehl
(Vorgang Nr.: 2019.0021)
Bereich NETZ TEPM
Telefon +49 711 289-82257
Telefax +49 711 289-83461
E-Mail m.krehl@netze-bw.de
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben 17.12.2018

Datum 09.01.2018

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften " Bahnstadt - Bahnstadt West "

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen.
Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Eine weitere Beteiligung unseres Unternehmens am Bebauungsplanverfahren ist nicht erforderlich.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i. A. Manfred Krehl

61 - Sekr. Amtsleitung

Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>
Gesendet: Donnerstag, 10. Januar 2019 09:51
An: 61 - Sekr. Amtsleitung
Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 127362, Bebauungsplan Bahnstadt - West
Signiert von: baerbel.vidal@amprion.net

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Betrieb / Projektierung
Leitungen Bestandssicherung
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
mailto: baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940 - USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 4 - STRASSENWESEN UND VERKEHR

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Stadt Heidelberg
Postfach 105520
69045 Heidelberg

Stadt Heidelberg
14. JAN. 2019

Karlsruhe 10.01.2019
Name Matthias Minners
Durchwahl 0721 926-3262
Aktenzeichen 45a2-2512-1-Heidelberg
(Bitte bei Antwort angeben)

Bebauungsplan „Bahnstadt West"
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme gemäß gemeinsamer VwV entsprechend GABI vom 14.02.1996
Schreiben vom 17.12.2018, Az.: 61.12 Sh

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist begründet, die Rechtsgrundlagen sind angegeben, damit der Antragsteller den Inhalt nachvollziehen kann.

A. Allgemeine Angaben

Stadt Heidelberg

- ☐ Flächennutzungsplan
- ☐ Bebauungsplan „Bahnstadt West"
- ☐ Satzung über einen Vorhaben und Erschließungsplan
- ☐ Sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am: 29.01.2019

B. Stellungnahme

☒ keine Bedenken oder Anregungen
☐ Fachliche Stellungnahme

Matthias Minners

Unitymedia BW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadt Heidelberg
Frau Jutta Schölch-Garhöfer
Postfach 105520
69045 Heidelberg

Bearbeiter(in): Herr Korkmaz
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-150
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: 333187

Datum
15.01.2019

Aktenzeichen: 61.12 Sh
Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Bahnstadt-Bahnstadt West“

Sehr geehrte Frau Schölch-Garhöfer,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.

Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Postfach 10 73 00, 68123 Mannheim

Stadt Heidelberg
- Stadtplanungsamt -
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

REFERENZEN	Fr. Schölch-Garhöfer	**IHR ZEICHEN:** 61.12 Sh	**IHR SCHREIBEN VOM:** 17.12.2018
ANSPRECHPARTNER	PTI 21- PPB 6, Annegret Kilian	**UNSER ZEICHEN:** 237942	
TELEFONNUMMER	621 294-5632	**E-MAIL:** T-NL-SW-PTI-21.Bauleitplanungen@telekom.de	
DATUM	21. Januar 2019		
BETRIFFT	Stellungnahme zum Bebauungsplan"Bahnstadt – Bahnstadt West"		

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen den Bebauungsplan haben wir keine Einwände. Wir bitten jedoch nachfolgende Hinweise zu beachten:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben 237942, Bernd Kittlaus vom 22. Februar 2016 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt mit folgender Ergänzung / Änderung weiter:

Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung neuer Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom frühstmöglich mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten.

Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten.

In Punkt 8.3.10 (Inhaltsverzeichnis und auf Seite 68) wird die seit fast sieben Jahren nicht mehr gültige

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Hausanschrift: Dynamostraße 5, 68165 Mannheim
Postanschrift: Postfach 10 73 00, 68123 Mannheim
Telefon: +49 621 294-0 | Telefax: +49 621 294-72490054 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

123 456 789 0GP

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM
EMPFÄNGER
BLATT 2

Firmenbezeichnung verwendet. Um Verwirrungen vorzubeugen, bitten wir Sie diese durch die richtige Firmenbezeichnung „Deutsche Telekom Technik GmbH" zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Bogdan Polke

i. A.

Annegret Kilian

Anlage:
1 Lageplan DIN A2, M1:1500
(Kabelschachtkarte ist weiterhin gültig)

61 - Sekr. Amtsleitung

Von: Reiß, Christina
Gesendet: Montag, 21. Januar 2019 13:48
An: 61 - Sekr. Amtsleitung
Betreff: Korrektur: Stellungnahme zum Bebauungsplan Bahnstadt West
Anlagen: Stellungnahme_KBB_BahnstadtWest_11012019Korr.pdf

Guten Tag,
mir ist in der Überschrift meiner Stellungnahme ein Fehler unterlaufen; sie bezieht sich auf Bahnstadt West. In der Anlage die korrigierte Version.
Ich bitte um Entschuldigung und Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen,

Christina Reiß
Kommunale Behindertenbeauftragte

Stadt Heidelberg
Bergheimer Str. 69, Zi 0.22 (EG rechts)
69115 Heidelberg

Telefon 06221 58-15590
Telefax 06221 58-49160
behindertenbeauftragte@heidelberg.de
www.heidelberg.de/behindertenbeauftragte
Newsletter-Bezug: http://www.heidelberg.de/734935.html
Informationen zur Barrierefreiheit in Heidelberg: www.heidelberg.huerdenlos.de

Von: Reiß, Christina
Gesendet: Freitag, 11. Januar 2019 14:56
An: 61 - Sekr. Amtsleitung <Stadtplanungsamt@Heidelberg.de>
Cc: 61 - Sekr. Amtsleitung <Stadtplanungsamt@Heidelberg.de>
Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplan Bahnstadt West

Sehr geehrte Frau Friedrich, sehr geehrte Frau Schölch-Garhöfer,

in der Anlage übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zum Bebauungsplan Bahnstadt West.

Mit freundlichen Grüßen,

Christina Reiß
Kommunale Behindertenbeauftragte

Stadt Heidelberg
Bergheimer Str. 69, Zi 0.22 (EG rechts)
69115 Heidelberg

Telefon 06221 58-15590
Telefax 06221 58-49160
behindertenbeauftragte@heidelberg.de
www.heidelberg.de/behindertenbeauftragte
Newsletter-Bezug: http://www.heidelberg.de/734935.html
Informationen zur Barrierefreiheit in Heidelberg: www.heidelberg.huerdenlos.de

Heidelberg

Amt / Dienststelle
Kommunale Behindertenbeauftragte
Verwaltungsgebäude
Bürgeramt Mitte
Bearbeitet von
Christina Reiß
Zimmer
022
Telefon
06221 58-15590
Telefax
06221 58-49160
E-Mail
behindertenbeauftragte@heidelberg.de

Datum
21. Januar 2019

Stadt Heidelberg Postfach 10 55 20 69045 Heidelberg

- Stadtplanungsamt
- Per Mail -

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
9. November 2018

Unser Zeichen
KBB

Stadt Heidelberg
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg
Bürgerservice:
Telefon 06221 58-10580
Telefax 06221 58-10900
stadt@heidelberg.de
Konto: 24 007
Sparkasse Heidelberg
BLZ: 672 500 20
IBAN: DE14 6725 0020 0000 0240 07
BIC: SOLADES1HDB

So erreichen Sie uns:
Buslinie 33
(Rathaus / Bergbahn)
Buslinie 35
(Alte Brücke)

Stellungnahme der Kommunalen Behindertenbeauftragten als Trägerin öffentlicher Belange zum Bebauungsplan "Bahnstadt - West"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. Dezember und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Bitte beachten Sie, dass die DIN 18024 in die DIN 18040 (Kapitel 6.5.) überführt wurde.

- Bei der Anlage von Spielplätzen bitte ich, auch bei der Wegeführung, die Belange von Menschen - sowohl Kindern auch Begleitpersonen - mit Mobilitätseinschränkung zu berücksichtigen.
-
- Bei der Kombination von Wohn- und Gewerberäumen in einem Gebäude verweise ich auf den Grundsatzbeschluss zum barrierefreien Bauen des Heidelberger Gemeinderats, der über die Anforderungen der L-BO (§35 und 39) hinausgeht.

- Es sollte grundsätzlich auf kontrastreiche Gestaltung geachtet werden, um Barrierefreiheit für Sehbehinderte und die allgemeine Sicherheit zu erhöhen.

- Bei Treppen sollten Handläufe vorgesehen und Treppenstufen kontrastreich markiert werden.

- Bei der Anlage von nebeneinanderliegenden Geh- und Radwegen sollte, wie üblich, ein taktiler Trennstreifen vorgesehen werden.

- Sofern die Platzverhältnisse es zulassen, sollten an Ampelübergängen getrennte Borde (0cm-Absenkung für Mobilitätseingeschränkte, 6cm-Bordstein für Blinde) vorgesehen werden.

- Bei der Anlage der "Wohnterrassen" ist auf barrierefreie Zugänglichkeit der unterschiedlichen Ebenen zu achten.

- Im öffentlichen Straßenraum sind an wichtigen Punkten Behindertenparkplätze vorzusehen.

- Fußgängerampeln sollten grundsätzlich und ohne zeitliche Begrenzung mit akustischem Signal ausgestattet werden.

- Insbesondere ist bei der Auswahl des Belags von Straßen, Wegen und Plätzen darauf zu achten, dass diese möglichst eben sind und nur geringe Zwischenräume aufweisen, bei Asphaltierung von Gehwegen und Plätzen ist ein möglichst feinkörniger Belag zu wählen. Dies ist für Menschen im Rollstuhl, aber insbesondere auch für Rollatorennutzende (dies ist die Mehrheit der mobilitätseingeschränkten Menschen) wichtig.

- Bei der Einrichtung von Bushaltestellen wird davon ausgegangen, dass der im VRN- / RNV-Gebiet vereinbarte und in Heidelberg praktizierte Standard umgesetzt wird.

- Straßenbahnhaltestellen werden, davon gehe ich aus, im Rahmen des Mobilitätsnetzes barrierefrei ausgebaut.

- Bei Plätzen, für die eine hohe Aufenthaltsqualität angestrebt wird, sollte eine öffentliche Behindertentoilette vorgesehen werden, wenn sich keine im Umkreis von 200 Metern befindet.

Ich freue mich, wenn meine Anregungen Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Christina Reiß

Christina Reiß
Kommunale Behindertenbeauftragte

Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur- und Umweltschutzverbände in Baden-Württemberg (§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und Umweltschutzvereinigung (§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt
z.Hd. Frau Schölch-Garhöfer
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Bearbeitung:
LNV-Arbeitskreis
Mannheim, Heidelberg, Rhein-Neckar
Gerhard Kaiser
Willy-Brandt-Platz 5
69115 Heidelberg

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom	Telefon/E-Mail	Heidelberg, 23.2.2019

Bebauungsplan Heidelberg, Bahnstadt-West
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die dem Naturschutz verbundenen Verbände

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e.V., vertreten durch die BUND-Kreisgruppe Heidelberg

Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., vertreten durch den Arbeitskreis Mannheim, Heidelberg, Rhein-Neckar

nehmen wie folgt gemeinsam Stellung zum o.g. Bebauungsplan-Entwurf:

Wir haben nach zwei Jahren zur Kenntnis genommen, dass keine der von uns vorgetragenen Empfehlungen oder Vorschläge Eingang in das weitere B-Plan-Verfahren zur Bahnstadt-West gefunden haben. Vielmehr sind Sie unseren Anregungen mit aus unserer Sicht fadenscheinig anmutenden Argumenten entgegengetreten:

- Unserer Anregung nach Beachtung der Planungshinweise aus der Klimaanalyse haben sie keine Beachtung geschenkt. Die Gutachter haben für den Planungsbereich die Ausgleichsräume BaA2 und BaA3 vorgeschlagen, diese seien von jeglicher Bebauung freizuhalten. Sie haben diese Ausgleichsräume praktisch abgeschafft, indem Sie die von Ihnen vorgeschlagene Bebauung als bioklimatisch günstiger eingestuft haben als die längst nicht mehr vorhandenen Gleis- und Schotterflächen, die allerdings auch nicht Gegenstand des Klimagutachtens waren. Gegenstand des Klimagutachtens waren die geräumten Flächen, denen nach Entfernung der Gleisanlagen die wichtige Funktion als Ausgleichsräume zuerkannt wurde. Mit der Bebauung haben

Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Sie bioklimatische Potentiale verspielt, und ob die von Ihnen aufgeführten Durchlüftungsstraßen so funktionieren, wie Sie das anführen, ist vollkommen offen.

- Ein rechtskräftiger Bebauungsplan kann auf jeglicher Fläche, auch auf den privaten Grundstücken, Pflanzbindungen und Pflanzgebote durchsetzen. Es bleibt zu klären, warum der vorliegende Entwurf nicht alle die im Rahmenplan, Teilbereich West, Aktualisierung 2016, aufgeführten Baumstandorte aufnimmt?

- Ein Regelungserfordernis zur Gestaltung der öffentlichen Plätze einschließlich der Festlegung der Belagsart von Fußweg- und Radwegflächen besteht natürlich nicht – außer man will es aus ökologischen und bioklimatischen Gründen!

- Selbst wenn eine Fassadenbegrünung nach Ihrer Einschätzung allenfalls eine gestaltende Funktion übernehmen kann, warum macht Ihre Planung dann keinen Gebrauch davon? Die bisher umgesetzte Fassadengliederung in der Bahnstadt zeigt teilweise fensterbewehrte weiße Monotonie. Im übrigen bewirkt eine Fassadenbegrünung nicht nur Wärmehaltung, Kühlung sowie Licht- und Sonnenschutz am Gebäude und spart damit Energie, sondern bietet zusätzlich Lebensräume für Vögel und Insekten.

- Eine unterbaute Grünfläche ist ökologisch und bioklimatisch immer minderwertiger als eine nicht unterbaute offene Bodenfläche. Wohnungsnahe Grünflächen sollten möglichst naturnah gestaltet werden und den Kindern und Jugendlichen als Naturerfahrungsraum dienen können. Die wohnungsnahe Unterbringung von Autos in Tiefgaragen unter sterilen Grünflächen ist ein Planungsrelikt von gestern!

- Wenn städtische Baumstandorte durch extreme Lebensbedingungen für die Bäume gekennzeichnet sind, hat eine verantwortungsvolle Stadt- und Grünplanung alles zu unternehmen, dies zu verändern. Schon allein die ernsthafte Kenntnisnahme unserer immer wieder erfolgten Anregungen wäre ein erster Schritt dahin.

- Im übrigen unterstützen wir die Anregungen und Bemerkungen des Naturschutzbeauftragten, Herrn Dr. Karl-Friedrich Raque, und des Naturschutzbunds Deutschland NABU zum B-Plan-Entwurf Bahnstadt-West voll inhaltlich.

Ein ökologisch und bioklimatisch verträglicher Städtebau muss in Zukunft von naturnahen innerstädtischen Freiräumen her gedacht werden, nicht von den Renditebestrebungen privater Investoren und dem Traum der automobilen Alles-Überal-Und-Immer-Erreichbarkeit.

BUND, LNV

Hermann Franken (BUND), Gerhard Kaiser (LNV)

LNV
Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Kaiser
LNV-Arbeitskreis
Mannheim, Heidelberg, Rhein-Neckar

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Südwest
Gutschstraße 6
76137 Karlsruhe
www.deutschebahn.com

Deutsche Bahn AG • DB Immobilien
Gutschstraße 6 • 76137 Karlsruhe

Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt
Postfach 10 55 201
69045 Heidelberg

Gerda Heimburger
Telefon 0721 938-5801
Telefax 069 26091-3386
Gerda.Heimburger@deutschebahn.com
Zeichen CS.R-SW-L(A) He
TÖB KAR 19-45542

24.01.2019

Vorab per email: jutta.schoelch-garhoefer@heidelberg.de

Ihr Zeichen / Schreiben vom: 61.12 Sh vom 17.12.2018

Bebauungsplan „Bahnstadt – Bahnstadt West “,

hier: Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn, DB Immobilien, als von der Deutschen Bahn AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren:

Gegen die neu ausgelegten Planunterlagen / Gutachten im Umweltbereich sowie Schallschutz des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken. Öffentliche Belange der Deutschen Bahn AG werden hierdurch nicht berührt.

Die von uns im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilten Belange wurden bei der Aufstellung berücksichtigt.

Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.
Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden.
Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen.

...

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i.V. i.A.

Cornelia Lorenz Gerda Heimburger

NABU Gruppe Heidelberg · Schröderstraße 24 · 69120 Heidelberg

An die Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt

Kornmarkt 5
69117 Heidelberg

NABU Gruppe Heidelberg

Schröderstraße 24
69120 Heidelberg
Tel. +49 (0)6221 - 60 07 05
Fax +49 (0)6221 - 60 07 05
info@NABU-Heidelberg.de
www.NABU-Heidelberg.de

Ihnen schreibt:
Armin Konrad

Heidelberg, den 24. Januar 2019

Stellungnahme des NABU Heidelberg zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bahnstadt West" der Stadt Heidelberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Naturschutzbund Deutschland e.V. Ortsgruppe Heidelberg (NABU Heidelberg) begrüßt, dass für das Bebauungsplangebiet Bahnstadt West in Heidelberg eine artenschutzrechtliche Untersuchung durch die Firma IUS-Institut für Umweltstudien (Weibel & Ness GmbH) durchgeführt wurde und unterstützt die im Bericht vorgeschlagenen Maßnahmen uneingeschränkt.

Dass 66 % der Dachflächen begrünt werden sollen, ist zu begrüßen. Diese Maßnahme ist jedoch nicht ausreichend, um die Versiegelung von bis zu 46.200 m² Boden und dem damit einhergehenden Verlust aller natürlicher Bodenfunktionen auszugleichen. Dazu kommt der Verlust von 56.350 m² ruderaler Vegetation mit dem dadurch bedingten Verlust klimatischer Ausgleichsräume.

Was die stadtklimatische Situation betrifft, so sind die Aussagen des Stadtklimagutachtens von 2015 eindeutig. Nach diesem kommen den Freiflächen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Bahnstadt West" eine hohe bioklimatische Bedeutung zu. „Um diese Funktion weiterhin aufrechtzuerhalten, sollte von einer weiteren Bebauung abgesehen werden".
In der Begründung des Bebauungsplans wird argumentiert, dass die Bebauung zwar eine Verschlechterung gegenüber dem Zustand von 2015 darstellt, aber möglicherweise eine Verbesserung gegenüber einem Zustand, der herrschte, als die Flächen noch Gleis- bzw. Gewerbeflächen genutzt wurden.
Eine solche Argumentation ist für uns in keiner Weise nachvollziehbar. Die Beurteilung der Auswirkung von Baumaßnahmen auf das Bioklima und damit auf die Lebensqualität der Menschen kann sich nur auf die Gegenwart und Zukunft beziehen. Eine Argumentation nach der Linie „eine

Verschlechterung ist in Ordnung, weil es früher mal noch schlechter war“ erscheint uns inakzeptabel.

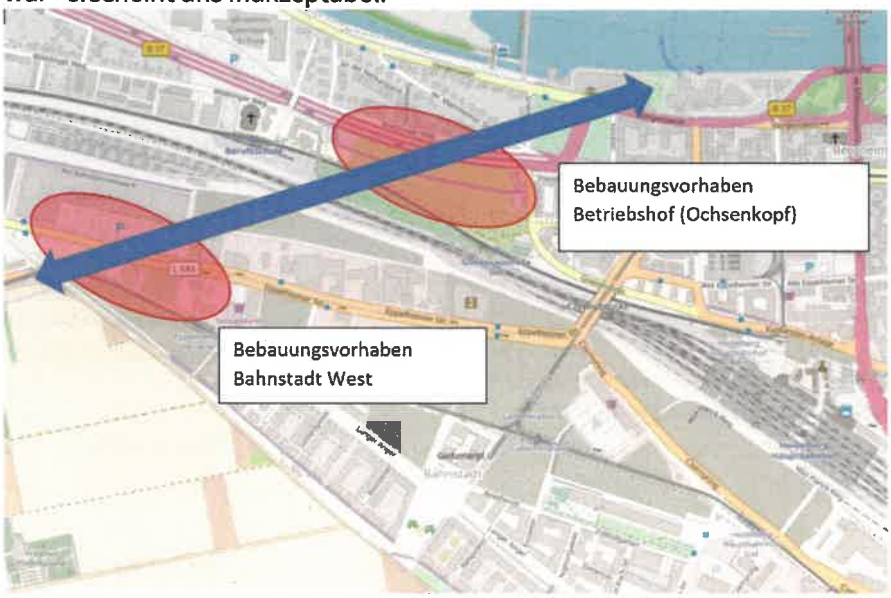

Der Kartenausschnitt (OpenStreetMap) verdeutlicht die Lage der Bebauungsvorhaben (Betriebshof auf dem Ochsenkopf und Bahnstadt West und die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen des Frischluftaustausches (blauer Doppelpfeil).

Es ist an keiner Stelle der vorliegenden Gutachten berücksichtigt oder untersucht, wie sich diese beiden Baumaßnahmen in der Summe auf das Stadtklima in Heidelberg auswirken.
Um negativen Auswirkungen auf das Stadtklima entgegenzuwirken, reichen die 66 % Prozent Dachbegrünung und Baumpflanzungen in keiner Weise aus. Sie sollten zumindest um eine ausreichend große Dauergrünfläche (ungedüngte, blumenreiche Mähwiese) mit Buschgruppen, Hecken im direkten südwestlichen Anschluss an das Baugebiet Bahnstadt West ergänzt werden.

Der vorliegende Bebauungsplan orientiert sich daran, den gesetzlichen Mindestanforderungen zu genügen. In Zeiten eines massiven Biodiversitätsverlustes, sollten nach unserer Auffassung die Chancen und Möglichkeiten zur Förderung der Artenvielfalt bei Baumaßnahmen immer in die Planungen mit einfließen, zumindest in Heidelberg, wo das Engagement für die Biodiversität, als Markenzeichen beworben wird Schlagzeilen: „Die Natur in die Stadt zurückbringen - Heidelbergs Aktivitäten als Projekt der UN-Dekade Biologische Vielfalt ausgezeichnet …Die Heidelberger Aktivitäten zielen darauf, auch in dicht bebauten Innenbereichen die Vielfalt von Lebensräumen, Pflanzen und Tieren zu erhalten und zu stärken….“
https://www.heidelberg.de/hd,Lde/HD/Leben/pd_18_03_13_heidelbergs+aktivitaeten+als+projekt+der+un-dekade+biologische+vielfalt+ausgezeichnet.html

Auch wenn in dem Geltungsbereich des Bebauungsplans durch IUS keine Mauerseglerbruten nachgewiesen wurden, könnten entsprechende Nisthilfen und Fledermauskästen in den Neubauten eingerichtet werden, wie in der Stellungnahme von Dr. Karl-Friedrich Raqué und LNV (2016) vorgeschlagen.
Entscheidend ist nicht nur „Grün" sondern auch welches „Grün". Die Auswahl der Gehölze sollte sich auch daran orientieren, welche geeignete und wichtige Nahrungspflanzen für Schmetterlinge, Wildbienen und andere Insekten und Vögel sind.

Paul Westrich, führender Wildbienenexperte in Deutschland, schreibt dazu:

„Gehölze
Nadelgehölze bieten Wildbienen keine Nahrung. Unter den exotischen Sträuchern ist v.a. die aus China stammende Forsythie trotz ihrer zahllosen gelben Blüten für Wildbienen so gut wie wertlos. An ihrer Stelle pflanzen wir besser einheimische Blütengehölze. Gute Nahrungsquellen sind z. B.
Weißdorn (Crataegus)
Schlehe (Prunus spinosa)
Süßkirsche (Prunus avium)
Japanische Zierkirschen, ungefüllt (Prunus subhirtella, Prunus serratula)
Kirschpflaume (Prunus cerasifera 'nigra')
Wildrosen (Rosa)
Berberitze (Berberis vulgaris)
Alpen-Johannisbeere (Ribes alpinum)
Spitz-Ahorn (Acer platanoides), Feld-Ahorn (Acer campestre) und Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)
Weiden (Salix), vor allem Sal-Weide (Salix caprea)"

Quelle: https://www.wildbienen.info/artenschutz/nahrungsangebot_01.php

Auch die Grünflächen sollten nicht nur aus Rasenflächen bestehen, sondern es sollten auch Flächen mit wildbienen- und schmetterlingsfördernden Blühflächen dabei sein.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Konrad
(NABU Heidelberg, 1. Vorsitzender)

rnv

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH | Möhlstraße 27 | 68165 Mannheim

Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt
Palais Graimberg
Kornmarkt 5
69117 Heidelberg

IS4/ Infrastrukturplanung
Goebel, Dorothe
d.goebel@rnv-online.de
Telefon: 0621 465-1710
Telefax: 0621 465-3234

Mannheim,
25. Januar 2019

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Bahnstadt-Bahnstadt West"

Sehr geehrte Frau Schölch-Garhöfer,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 17.12.2018 nehmen wir wie folgt Stellung:

Unsere Stellungnahme vom 07.03.2016 ist weiterhin gültig.

Es sind die Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses „Straßenbahn Bahnstadt" – AZ.: 24-3871.1-HSB/47 vom 25.09.2015 zu beachten bzw. einzuhalten. Bauliche Veränderungen, welche Einfluss auf die Betriebsanlagen der Straßenbahn oder den Betrieb haben, sind mit dem Straßenbahnbetreiber oder dessen Infrastruktureigentümer frühzeitig zu besprechen und anzuzeigen.

Sollten Arbeiten im FL-Bereich durchgeführt werden, dürfen diese nur mit Fahrzeugen durchgeführt werden, die eine Hubbegrenzung haben.
Mastfundamente dürfen nicht freigegraben werden und es ist ein Mindestabstand von 2m zu unserer Fahrleitungsanlage einzuhalten.
Sollte für den Bau ein Kran genutzt werden, ist sicherzustellen, dass dieser nicht über unsere Gleis- bzw. Fahrleitungsanlagen schwenken kann. Der Fahrbetrieb darf nicht eingeschränkt werden. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Hr. Denzer oder Hr. Platzer (e-Mail: t.denzer@rnv-online.de bzw. u.platzer@rnv-online.de).

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH

ppa. i.V.

Gunnar Straßburger Dorothe Goebel

Dr. Karl-Friedrich Raqué *Gutleuthofweg 32/5* *69118 Heidelberg*

☎ 06221/ 808 140 06221/ 7355979 kf@raque-family.de

Stadtplanungsamt
über
Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht
und Energie

69117 Heidelberg

Heideberg, 23.01.2018

Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten

Bebauungsplan Heidelberg, Bahnstadt-West

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großem Bedauern habe ich bei der Durcharbeitung der aktuell vorliegenden Planunterlagen zu o.g. Bebauungsplanverfahren festgestellt, dass nahezu keine der von den ehrenamtlich tätigen Naturschutzverbänden in ihren Stellungnahmen vom 25.02.2016 und 28.02.2016 gemachten Vorschläge und Empfehlungen in das weitere Verfahren aufgenommen wurden. In den Erläuterungen der Kap. 8.3.7 und 8.3.8 fanden die zum Stadtklima, der Fassadenbegrünung und den Baumarten aufgeführten Bedenken als nicht notwendige bzw. nicht durchführbare Maßnahmen keine Berücksichtigung. Die hierbei angeführten Begründungen sind für mich teilweise nicht nachvollziehbar.

Erfreulich ist jedoch die erfolgte Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten durch IUS im Jahr 2017. Die in Kap. 4.3 und 5.1 bis 5.3 getroffenen Aussagen und durchzuführenden Maßnahmen unterstütze ich uneingeschränkt. Natürlich ist juristisch nicht festzusetzen, dass in den entstehenden Neubauten auch für Mauersegler Niststeine angebracht werden, da diese Vogelart in besagtem Gebiet bisher keine Brutplätze hatte. Aus ökologischen Gründen wäre es jedoch sinnvoll und wäre einer 2007 ernannten "Bundeshauptstadt im Naturschutz" angemessen, auch dieser im Rückgang sehr stark betroffenen Vogelart neue Brutmöglichkeiten in Form von Niststeinen in den zu bau-

enden Gebäuden anzubieten. Technisch ist dies auch bei der Passivhaus-Bauweise möglich.

In Kap. 6.5 des Bebauungsplans wird auf die städtebauliche Neuordnung des derzeit sehr unattraktiven Geländes hingewiesen, das durch neu geschaffene attraktive Grünverbindungen und Parkanlagen sowie die Neupflanzung von Großbäumen entlang der Straßen ein prägendes Element des neuen Stadtviertels ergeben soll. Diese Aussage klingt zwar gut, wird aber, sofern die Durchführung ähnlich der bereits bestehenden Neugestaltung im Umfeld des Gadamerplatzes und der Halle 02 erfolgt, keinen gewinnbringenden und im Rahmen der Biodiversität zielführenden Beitrag für die einheimische Flora und Fauna leisten. Denn Voraussetzung für das Überleben vieler Insekten- und Vogelarten sind keine "sterilen" Grünanlagen, sondern blüten- und nahrungsreiche Ruderalstandorte. Auch die vorgeschriebene extensive Dachbegrünung kann einen solchen Verlust nicht kompensieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Karl-Friedrich Raqué

IHK Rhein-Neckar

IHK Rhein-Neckar | Postfach 10 16 61 | Mannheim

Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt
Palais Graimberg
Kornmarkt 5
69117 Heidelberg

E-Mail: stadtplanung@heidelberg.de

Bearbeitet von:
André Trendl
Haus der Wirtschaft Mannheim

Telefon: 0621 1709-192
Fax: 0621 1709-5192
E-Mail: andre.trendl@rhein-neckar.ihk24.de

Mannheim, 29. Januar 2019

Bebauungsplan „Bahnstadt West"
hier: förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer (IHK) Rhein-Neckar bedankt sich für die Beteiligung am Planverfahren und die Zusendung der Planungsunterlagen. Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnnutzungen und gewerbliche Nutzungen zu schaffen.

Einschätzung und Bewertung der vorliegenden Bauleitplanung durch die IHK Rhein-Neckar
Die IHK Rhein-Neckar hält in Grundzügen an ihrer Stellungnahme vom 1. März 2016 fest. Wir unterstützen weiterhin ausdrücklich die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen. Die geplanten Verlagerungen der bestehenden Unternehmen sollten in einem engen Dialog mit diesen stattfinden, sodass es zu keinen Einschränkungen kommt. Ebenso halten wir aus bereits genannten Gründen daran fest, statt einer gemischten Baufläche ein eingeschränktes Gewerbegebiet auszuweisen.

Sollte die Ausweisung eines Mischgebiets bestehen bleiben, raten wir an, Wohnungen im ersten Obergeschoss – auch ausnahmsweise – nicht zuzulassen. Dies ist im Sinne einer für ein Mischgebiet angemessenen Nutzungsmischung. Bei bis zu siebengeschossigen Gebäuden im Mischgebiet erachten wir eine Wohnnutzung oberhalb des ersten Obergeschosses als ausreichend. Dies gilt ebenso vor dem Hintergrund, dass die gewerblich genutzten Grundstücke im Vergleich zu den Angaben der frühzeitigen Beteiligung um 21,2 % abgenommen haben. Dadurch sind bei vorliegender Ausweisung weniger reine Gewerbegebietsflächen vorhanden (21.710 m²) als vor dem Bebauungsplanverfahren (23.450 m²).

...

Die uns freundlicherweise zugesandten Planunterlagen nehmen wir zu den Akten.

Freundliche Grüße

André Trendl
Handel, Stadtentwicklung, Bauleitplanung

Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar
Haus der Wirtschaft Mannheim | L 1, 2 | 68161 Mannheim | Tel.: 0621 1709-0 | Fax: 0621 1709-100
Haus der Berufsbildung Mannheim | Walter-Krause-Straße 11 | 68163 Mannheim | Tel.: 0621 1709-0 | Fax: 0621 1709-100
Haus der Wirtschaft Heidelberg | Hans-Böckler-Straße 4 | 69115 Heidelberg | Tel.: 06221 9017-0 | Fax: 06221 9017-617
Haus der Wirtschaft Mosbach | Oberer Mühlenweg 1/1 | 74821 Mosbach | Tel.: 06261 9249-0 | Fax: 06267 9249-5570
E-Mail: ihk@rhein-neckar.ihk24.de | www.rhein-neckar.ihk24.de

**Amt für Baurecht
und Denkmalschutz**

Heidelberg, den 30.01.2019
63-augs
☏ 58-25640

61- Amtsleitung

Stellungnahme Amt für Baurecht und Denkmalschutz zum Bebauungsplan „Bahnstadt West" zur Offenlage im Januar 2019

Unser Amt nimmt nach Prüfung wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Anmerkungen zu den textlichen Festsetzungen zu Punkt 1 und 2 Art und Maß der baulichen Nutzung:

Die vielen Differenzierungen erschweren die Prüfung eines Bauvorhabens erheblich (z.B. nochmalige Unterteilung eines Baufeldes in Teilflächen mit unterschiedlich festgelegten Höhen nach Himmelsrichtungen, jeweils minimal und maximal einzuhaltende Vollgeschosse, teilweise Mindest-Erdgeschosshöhen, unterschiedliche zulässige Arten der Nutzung, etc.). Diese Festsetzungen sind sehr verwirrend und für alle Beteiligten in der Anwendung schwer zu lesen oder richtig zuzuordnen. Die Prüfung des aktuell vorliegenden Bauantrages des Baufeld ED4 im Plangebiet musste von uns mehrmals wiederholt werden, da immer wieder Festsetzungen verwechselt wurden.
Wir bitten künftig um weniger Differenzierung und um mehr Verallgemeinerung.

Zu Punkt 1. Art der Nutzung

Im Erdgeschoss sind gemäß Punkt 1.1. zum Langen Anger und zur Eppelheimer Terrasse nur gewerbliche Nutzungen möglich. Ausnahmsweise sind Wohnungen zulässig, wenn sie in Verbindung mit einem dort befindlichen Gewerbe stehen. Das halten wir für schwer umsetzbar. Wenn eine Gewerbeeinheit aufgegeben wird, muss demnach die Gewerbeeinheit mit Art und Größe und dazu auch noch die dazugehörige Wohnung für den Nachmieter passen und umgekehrt. So lassen sich die Gewerbeeinheiten noch schwieriger anbieten.
Wir schlagen vor die Festsetzung so zu ändern, dass zur Straßenseite Langer Anger und Eppelheimer Terrasse nur Gewerbeeinheiten zulässig sind, zum Innenhof aber auch Wohnungen allgemein zulässig. Die Mindesthöhe des Erdgeschosses von 3,50 m gemäß Punkt 2.4 sollte auch nur für die Gewerbeeinheiten bindend sein.

i.A. Augsburger

Nachbarschaftsverband
Heidelberg-Mannheim

Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim • Postfach 10 00 35 • 68133 Mannheim

Collinistraße 1
68161 Mannheim
Telefon 0621/106846
Telefax 0621/293-47-7298
www.nachbarschaftsverband.de

Sachbearbeitung: Seltmann
Email:
martina.seltmann@mannheim.de

Telefon 0621/293-7314

Stadtplanungsamt
Palais Graimberg
Kornmarkt 5

69117 Heidelberg

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens	Sachbearbeitung / Geschäftszeichen	Datum
17.12.2018 61.12	Seltmann / 06 -172	30.01.2019

Bebauungsplan „Bahnstadt - West",
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren. Der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich des Bebauungsplans Sonderbauflächen Einzelhandel und Wissenschaft sowie Gewerbliche Bauflächen, Wohnbauflächen und Grünflächen dar. Die Verkehrsführung entspricht der ursprünglichen Rahmenplanung.

Nach mehrfacher Überarbeitung des Rahmenplans weicht die Bebauungsplanung im Detail von der Flächennutzungsplanung ab. Dennoch entspricht der Bebauungsplan insgesamt der im Flächennutzungsplan niedergelegten Konzeption für den neuen Stadtteil und ist aus diesem entwickelt.

Das Verbandsgebiet ist von einer hohen Siedlungsdichte bei gleichbleibend hoher Nachfrage nach Wohnraum geprägt. Innerhalb des Nachbarschaftsverbandes besteht Einigkeit, Baugebiete sehr viel stärker als bisher im Hinblick auf ihre jeweiligen entstehenden Qualitäten zu betrachten. Insofern ist es aus Sicht der interkommunalen Flächennutzungsplanung notwendig, die vorgesehene bauliche Ent-

wicklung vertiefend zu erfassen. Wir bitten daher darum, die voraussichtlich entstehenden Gebäudetypologien, Wohneinheiten und Grundstücksgrößen sowie deren jeweiligen Flächenanteil innerhalb des Plangebietes zu ermitteln und diese Angaben in die Begründung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Müller
Geschäftsführung

Von:	Manfred Hopfauf
An:	Schölch-Garhöfer, Jutta
Betreff:	B-Plan "Bahnstadt - Bahnstadt West", hier Benachrichtigung/Beteiligung der TÖB gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB bzw. gem. § 4 Abs. 2 BauGB, Ihr Schreiben vom 17.12.2018, Az. 22002
Datum:	Samstag, 2. Februar 2019 13:12:09

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der o.g. Planung.

Aus Sicht der vom Verband Region Rhein-Neckar zu vertretenden Belange werden hierzu keine Einwendungen erhoben. Regionalplanerische Restriktionen stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Manfred Hopfauf

Manfred Hopfauf
Einheitlicher Regionalplan / Regionalplanung / Bauleitplanung

Verband Region Rhein-Neckar
Körperschaft des öffentlichen Rechts
M 1, 4-5 | 68161 Mannheim (Anfahrtsskizze)

Tel.: +49 (621) 10708-215 | Fax: +49 (621) 10708-255
www.vrrn.de | www.vrrn.de/facebook | www.vrrn.de/twitter

Verbandsdirektor: Ralph Schlusche

Metropolregion Rhein-Neckar
Der Verband

stadtwerke heidelberg netze

Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH · Postfach 10 55 40 · 69045 Heidelberg

Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH
S[illegible]

Kurfürsten-Anlage 42-50
69115 Heidelberg

Telefon: 06221 513-0
Telefax: 06221 513-3333
E-Mail: info@swhd.de

www.swhd.de

Ihre Nachricht	Unsere Zeichen	Bearbeitet von	Durchwahl	Datum
17.12.2018 61.12 Sh	524-Kö/Ha	Herr Köck	23 23	20.03.2019

Bebauungsplan „Bahnstadt West"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Prüfung der Planunterlagen hat ergeben.

1. **Elektrizität**

Wir verweisen ausdrücklich auf unsere bisherigen Stellungnahmen, Schreiben, Protokolle und Aussagen im bisherigen Planungsprozess insbesondere:

- Stellungnahme zum Bebauungsplan Bahnstadt-West, HD-Bahnstadt vom 01.03.2016.

Transformatorenstationen:
Die im Bebauungsplan eingetragenen, für die öffentliche Stromversorgung notwendigen, Standorte für Transformatorenstationen in den Baufeldern ED4, ED3.1, E4.1 wurden im Vorfeld abgestimmt. Um spätere Unstimmigkeiten zu vermeiden müssen diese jedoch in den mit den Erschließungsträgern abzuschließenden Durchführungsverträgen festgeschrieben werden.

Der Raumbedarf für eine im Gebäude integrierte Transformatorenstation mit 3 Transformatoren beträgt je nach Raumgeometrie ca. 50 m².

Des Weiteren wird gegebenenfalls ein Trafotransportschacht (ca. 2,5 m x 6 m) zur Einbringung der Transformatoren und der Kabelanlagen benötigt.

Die benötigte Grundfläche für eine Trafostation lässt sich jedoch nicht pauschal beantworten. Die notwendige Fläche ist von mehreren Faktoren, wie z. B. der von uns bereitzustellenden Leistung und der Lage der Räumlichkeiten innerhalb des Gebäudes abhängig.

EMAS
D-153-00026

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (MBA) Falk Günther · Aufsichtsratsvorsitzender: Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner
Registergericht: Amtsgericht MA · HRB-Nr. 703173 · USt-IdNr. DE811200612
Bank: Sparkasse Heidelberg · IBAN DE91 6725 0020 0009 1077 38 · BIC SOLADES1HDB
Sie erreichen uns mit den Straßenbahnlinien 5, 21, 24 und den Buslinien 32, 33, 34, 720 · Haltestelle: Stadtwerke

Heidelberg
Ein Unternehmen der Stadt Heidelberg

stadtwerke heidelberg netze

Blatt 2 zum Schreiben vom 20.03.2019

Aus wirtschaftlichen - und technischen Gründen bauen die Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH **keine unterirdischen Transformatorenstationen**. Deshalb bitten wir darum den Absatz Nr. 5 in den textlichen Festlegungen zum Bebauungsplan wie folgt zu ändern:

---

5. Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
Innerhalb der mit entsprechendem Planzeichen festgesetzten Flächen sind Transformatorenstationen ***für die öffentliche Versorgung*** notwendig. Diese sind baulich in das Erdgeschoss des Gebäudes zu integrieren.

- Grundsätzliche Anforderungen an netz- und sicherheitstechnisch sowie wirtschaftlich sinnvolle Standorte für Trafostationen:

- ebenerdige Anordnung
- direkter Zugang von öffentlicher Verkehrsfläche; strikte Trennung von Gebäudefluren!
- den Leitungstrassen im Gehweg zugwandte Anordnung
- über natürliche Belüftung sichergestellte Wärmeabfuhr
- größenabhängiger Flächenbedarf ist zu beachten

Des Weiteren ist zu beachten:

Die geplanten Trafostationen auf dem Baufeldern ED3.1 und E4.1 werden die vorhandene Trafostation Kurt Karl auf dem Morataplatz ersetzen.

Der Rückbau der vorhandenen Trafostation Kurt Karl, die zurzeit das umliegende Netz versorgt, kann erst nach Inbetriebnahme der beiden neuen Trafostationen ED 3.1 und E 4.1 erfolgen.

Sollte der elektrische Anschlusswert eines Baufeldes 500A (312 kW) überschreiten, wird hier laut unseren Technischen Anschlussbedingungen (TAB) eine kundeneigene Transformatorenstation notwendig.

Kabelanlagen:
Wie bereits in mehreren Stellungnahmen (z. B. im Schreiben vom 21.11.2015 und dem 01.03.2016) genannt, werden im Bereich der Baufelder ED6, ED7 und ED3.1 zwei **110 kV Kabelanlagen** sowie 20 kV-, 1 kV-und LWL-Kabelanlagen teilweise unzulässig überschüttet bzw. durch Bodenabtrag freigelegt und teilweise unzulässig überbaut. Hierdurch werden die Leitungstrassen für Überwachung, Reparatur- und Wartungsarbeiten nahezu unzugänglich gemacht. Eine Umlegung bzw. Neuordnung der Kabelanlagen aufgrund der geplanten Bebauung und Umgestaltung in diesem Bereich (ehem. Eisenbahnbrücke) ist unumgänglich. Für die Umlegung der 110 kV Kabelanlagen müssen auf neuer Trasse zwei 110 kV Systeme ausgehend von unserer Umspannanlage West verlegt werden. (Leerrohre liegen bereits bis in Höhe Fachmarktzentrum) Die Anbindung an die bestehenden Kabelanlagen im Gehweg der Eppelheimer Straße erfolgt dann voraussichtlich im Bereich der Baufelder ED1.1 bzw. ED3.3.

Für die technische Umsetzung benötigen wir hier zwei Muffengruben (ca. 12 m x 2,50 m x 2,40 m) sowie je einen Schacht (ca. 1.30 m x 0,90 m x 0,70 m) und je zwei Verteilerschränke (ca. 0,80 m x 0,90 m x 0,35 m und ca. 1,50 m x 1,40 m x 0,50 m).

Die Muffengruben, Schächte und Schränke müssen vor einer geplanten Ausschreibung planungssicher abgestimmt und festgeschrieben werden.

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (MBA) Falk Günther · Aufsichtsratsvorsitzender: Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner
Registergericht: Amtsgericht MA · HRB-Nr. 703173 · USt-IdNr. DE811200612
Bank: Sparkasse Heidelberg · IBAN DE91 6725 0020 0009 1077 38 · BIC SOLADES1HDB
Sie erreichen uns mit den Straßenbahnlinien 5, 21, 24 und den Buslinien 32, 33, 34, 720 · Haltestelle: Stadtwerke

EMAS D-153-00026
Heidelberg Ein Unternehmen der Stadt Heidelberg

stadtwerke heidelberg netze

Diese dürfen sich nicht im Bereich einer Ein- bzw. Ausfahrt oder sonstigen Grundstückszugängen oder Gebäudeeingängen befinden, da diese für die notwendige Montage bzw. für ggf. notwendige Reparaturen, für mehrere Wochen zugänglich sein müssen.

Die Baufelder ED6, ED7, ED3.1 und ggf. Morataplatz können erst bebaut werden, wenn die Umlegungen der Kabelanlagen abgeschlossen sind.

Für die Neuordnung der 110 kV-Kabelanlagen, nach Festlegung der o. g. Punkte sowie einer genehmigten Trassenführung, wird eine Vorlaufzeit (Planung, Ausschreibung und Sonderfertigung der 110 kV Kabel) von mindestens 20 Monaten benötigt!

Wir bitten geplante Baumstandorte mit dem benötigten Trassenbedarf abzugleichen.

Zur weiteren Planung der Straßenbeleuchtung bitten wir um frühzeitige Beteiligung und Abstimmung.

Grundsätzlich bestehen keine Einwendungen. Wir bitten Sie Folgendes zu beachten: Im Zuge der Erschließung soll flächendeckend TK-Infrastruktur seitens der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH ausgerollt werden. Dabei werden auch die Baufelder erschlossen.

Es wird um weitere Abstimmung und Koordination der Planung gebeten.

2. Gas- und Wasserversorgung

Innerhalb des Bebauungsplans befinden sich bereits verlegte Versorgungsleitungen für Wasser und Gashochdruck. Die Baumstandorte südlich der Gleise zwischen der Eppelheimer Terrasse und der Kumamotostraße können mit der bestehenden Wasserversorgungsleitung kollidieren.

Ein lichter Mindestabstand zur äußeren Leitung von 2,50 m oder alternativ ein Abstand von 2,00 m bei Verwendung eines Wurzelschutzes muss eingehalten werden. Dies gilt auch für Bauwerke und Fundamente.

Diese Leitungsanlagen müssen jederzeit, auch während der Bauzeit, für Inspektion, Wartung und Reparaturen frei zugänglich sein und von Überbauungen und Materiallagerung freigehalten werden.

3. Fernwärmeversorgung

Die im Bebauungsplanentwurf gezeigten Baumstandorte können in folgenden Bereichen mit bestehenden Fernwärmeversorgungstrassen kollidieren. Die Baumreihe:

- entlang der Straßenbahntrasse zwischen der Eppelheimer Straße Nr. 52 und dem Morataplatz auf der nördlichen Seite der Schienentrasse.
- im östlichen Straßenbereich der Marie-Baum-Straße.
- entlang des Langer Anger zwischen der Eppelheimer Terrasse und der Kumamotostraße.

Wir verweisen auf einen lichten Mindestabstand von 2,50 m der Baumstandorte zu allen bestehenden Leitungen oder alternativ auf einen Abstand von 2,00 m bei Verwendung eines Wurzelschutzes. Dies gilt auch für Bauwerke und Fundamente.

EMAS
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (MBA) Falk Günther · Aufsichtsratsvorsitzender: Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner
Registergericht: Amtsgericht MA · HRB-Nr. 703173 · USt-IdNr. DE811200612
Bank: Sparkasse Heidelberg · IBAN DE91 6725 0020 0009 1077 38 · BIC SOLADES1HDB
Sie erreichen uns mit den Straßenbahnlinien 5, 21, 24 und den Buslinien 32, 33, 34, 720 · Haltestelle: Stadtwerke
Heidelberg
Ein Unternehmen der Stadt Heidelberg

stadtwerke heidelberg netze

Blatt 4 zum Schreiben vom 20.03.2019

Die Leitungsanlagen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH müssen jederzeit, auch während der Bauzeit, für Inspektion, Wartung und Instandhaltung frei zugänglich sein und von Überbauungen und Materiallagerung freigehalten werden.

Die genaue Lage der vorhandenen Leitungstrassen sind über die Netzauskunft der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH abzufragen.

Das o.g. Bauvorhaben haben Sie uns zur Kenntnis gegeben. Sofern und soweit sich dieses an unsere Vorgaben hält, bestehen hier keine Einwände. Wir weisen darauf hin, dass wir für die Richtigkeit der eingereichten Planunterlagen und Zeichnungen und deren Übereinstimmung mit unserer Planauskunft bzw. der tatsächlichen Lage keine Gewähr übernehmen. Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Anweisung zum Schutze unterirdischer Leitungen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Heidelberg
Netze GmbH
Netzservice
ppa. i.A.

(Kellermann) (Köck)

Amt für Umweltschutz,
Gewerbeaufsicht und Energie

Heidelberg, den 11.09.2019
31.4 Persch
AV.: ☏ 58-45321
🖷 58-4645321

1.An Amt 61

Stellungnahme B-Plan „Bahnstadt West“ Nr. 61.32.15.09 mit Stand v. 03.09.2018

Mit Schreiben vom 17.12.2018 haben Sie uns den aktuellen Entwurf der B-Planung Bahnstadt-West zugesandt. Unser Amt nimmt nach Prüfung wie folgt Stellung:

Natur- und Artenschutz
Im o.g. B-Plan bitten wir unter „C. Hinweise“ die Aufnahme von Maßnahmen zur Vogelschlagvermeidung:

„Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu vermeiden. Bei Glasfassaden oder spiegelnden Bauelementen müssen Vorkehrungen zur Vermeidung von Vogelschlag (z.B. Verwendung von Vogelschutzglas) getroffen werden. Vor Baubeginn ist ein mit dem Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie einvernehmlich abgestimmtes Maßnahmenkonzept vorzulegen“.

Bodenschutz

keine

Wasserschutz

keine

Lärmschutz
unter der Voraussetzung, dass die in dem schalltechnischen Gutachten
15046_SCT_GUT01_171127
des Gutachterbüros Kohnen vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen und Empfehlungen berücksichtigt bzw. umgesetzt werden, bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.
In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 29.01.2018.

Energie und Klimaschutz

keine

i.A.

ges. 31 31.3 31.2 31.1 31.4

Robert Persch

2. z.d.A.
3. per Mail ab am:

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt
Kornmarkt 5
69117 Heidelberg

Freiburg i. Br., 23.01.19
Durchwahl (0761) 208-3045
Name: Valentina Marker
Aktenzeichen: 2511 // 18-11933

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Bahnstadt - Bahnstadt West", Stadt Heidelberg (TK 25: 6517 Mannheim-Südost)
Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Ihr Schreiben Az.: 61.12 Sh vom 17.12.2018

Anhörungsfrist 29.01.2019

B Stellungnahme

Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 19.02.2016 (Az. 2511//16-00759) sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Valentina Marker

- Sofern die Platzverhältnisse es zulassen, sollten an Ampelübergängen getrennte Borde (0cm-Absenkung für Mobilitätseingeschränkte, 6cm-Bordstein für Blinde) vorgesehen werden.

- Bei der Anlage der "Wohnterrassen" ist auf barrierefreie Zugänglichkeit der unterschiedlichen Ebenen zu achten.

- Im öffentlichen Straßenraum sind an wichtigen Punkten Behindertenparkplätze vorzusehen.

- Fußgängerampeln sollten grundsätzlich und ohne zeitliche Begrenzung mit akustischem Signal ausgestattet werden.

- Insbesondere ist bei der Auswahl des Belags von Straßen, Wegen und Plätzen darauf zu achten, dass diese möglichst eben sind und nur geringe Zwischenräume aufweisen, bei Asphaltierung von Gehwegen und Plätzen ist ein möglichst feinkörniger Belag zu wählen. Dies ist für Menschen im Rollstuhl, aber insbesondere auch für Rollatorennutzende (dies ist die Mehrheit der mobilitätseingeschränkten Menschen) wichtig.

- Bei der Einrichtung von Bushaltestellen wird davon ausgegangen, dass der im VRN- / RNV-Gebiet vereinbarte und in Heidelberg praktizierte Standard umgesetzt wird.

- Straßenbahnhaltestellen werden, davon gehe ich aus, im Rahmen des Mobilitätsnetzes barrierefrei ausgebaut.

- Bei Plätzen, für die eine hohe Aufenthaltsqualität angestrebt wird, sollte eine öffentliche Behindertentoilette vorgesehen werden, wenn sich keine im Umkreis von 200 Metern befindet.

Ich freue mich, wenn meine Anregungen Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Christina Reiß

Christina Reiß
Kommunale Behindertenbeauftragte